

Datenschutz-Fachtagung 2014 „E-Government in den Kommunen – sicher und datenschutzkonform“

Grußwort Norbert Möller, Bürgermeister der Stadt Waren (Müritz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Datenschutz berührt uns alle immer wieder. Dabei kann es nach einer Welle von medialen Entrüstungen auch relativ schnell wieder in Vergessenheit geraten und andere Themen stehen im Vordergrund.

Datenschutz steht für den Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung, für den Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung, für den Schutz des Persönlichkeitsrechts bei der Datenverarbeitung oder den Schutz der Privatsphäre. Der Datenschutz steht aber auch für die Idee, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst entscheiden kann, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich gemacht werden sollen. Letztendlich soll durch den Datenschutz den in der zunehmend computerisierten und vernetzten Informationsgesellschaft bestehenden Tendenzen zum so genannten gläsernen Menschen und dem Ausufern staatlicher Überwachungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Das klingt von der Theorie her relativ nachvollziehbar, ist aber, wie wir alle wissen, nicht immer leicht umsetzbar. Überall wird mit extrem vielen Datenmengen gearbeitet, so auch in unserer Stadtverwaltung, die mit den Daten unserer über 21.000 Einwohnerinnen und Einwohner und den damit im Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten täglich arbeitet. Deren Schutz und ein entsprechend sachgerechter und verantwortungsbewusster Umgang mit diesen Daten ist eine unserer wichtigsten täglichen Aufgaben. Aber, wie eine Lebensweisheit feststellt: Wo gearbeitet wird, können auch Fehler gemacht werden.

Einen solchen Fehler hat es bei uns in der Verwaltung im vergangenen Jahr gegeben, der natürlich nicht bewusst gemacht wurde, der uns aber im Nachhinein gezeigt hat, wie wichtig der richtige und sachgerechte Umgang mit personenbezogenen Daten ist. Wir haben im Jahr 2013 das Stadtadressbuch durch eine externe Firma aktualisieren lassen und dabei Daten von Bürgerinnen und Bürgern herausgegeben, die eigentlich nicht herausgegeben werden durften. Hierbei handelte es sich um zwölf geschützte Adressen, die nicht herausgegeben werden durften. Das Adressbuch ist mittlerweile wieder eingezogen worden, der Fall ist an eine Versicherung übergeben worden, weil dadurch unter anderem dem Verlag und den im Adressbuch werbenden Unternehmen ein Schaden entstanden ist. Ein Ergebnis hierzu steht noch aus. Der Landesdatenschutzbeauftragte ist in die Problematik ebenfalls mit einbezogen.

Wie konnte es nunmehr zu diesem Fehler kommen? Die Bürgerinnen und Bürger hatten aus ihrer Sicht seinerzeit keine Informationen dahingehend erhalten, dass sie einer Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten widersprechen konnten. Dem war nicht so, denn wir haben auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und entsprechend unserer Hauptsatzung alle Bürgerinnen und Bürger durch unser amtliches Mitteilungsblatt rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt. Die gesetzlichen Regelungen hierzu legt, wie Ihnen sicherlich bekannt ist, das Meldegesetz unseres Landes in seiner Fassung vom 30.01.2007 unter anderem im § 35 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen im Absatz 3 fest, wo festgeschrieben ist:

„Adressbuchverlagen darf Auskunft über 1. Vor- und Familiennamen, 2. Doktorgrad, 3. Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 25 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 sämtlicher Einwohner, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung sowie frühestens sechs und spätestens zwei Monate vor der Auskunftserteilung durch amtliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Daten der Einwohner dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden und nur in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht werden.“

Fazit aus diesem Vorfall: Wir haben aus unserer Sicht gesetzlich korrekt gehandelt und dennoch nunmehr ein Problem. Deshalb sei mir an dieser Stelle ein Vorschlag gestattet, wie man das Gesetz eventuell ändern könnte: Es müssten zukünftig alle Bürgerinnen und Bürger persönlich angeschrieben werden und so die Erlaubnis eingeholt werden. In anderen Bundesländern ist es bereits so geregelt.

Natürlich wären wir auf der sichersten Seite gewesen, wenn wir gar kein Adressbuch erstellt hätten oder keine Daten erhoben hätten. In diesem Fall hätten wir diesen aufgetretenen Fehler nicht erlebt. Nur kann eine Kommunalverwaltung grundsätzlich nicht ohne Einbeziehung persönlicher Daten der Bürgerinnen und Bürger arbeiten. Wie soll sie Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen, wenn sie keine personenbezogenen Daten von diesen erhebt oder wenn sie beispielsweise keine statistischen Grundlagen für die Zuweisungen vom Land oder anderen Fördermittelgebern vorliegen hat?

Eine weitere Herausforderung zum Thema Datenschutz innerhalb der Verwaltung sehe ich in dem Fakt, dass nicht immer alles, was technisch möglich ist, auch aus datenschutzrechtlicher Sicht umgesetzt werden kann. Hier gilt es zu klären, wer darf welche Daten erheben, nutzen oder auch weiterleiten. Auf dieses Thema wird nachher unser Mitarbeiter Herr Bitterlich, verantwortlicher Sachgebietsleiter unserer EDV-Abteilung, noch näher eingehen.

Ich hoffe abschließend, dass ich Sie mit meinem Grußwort zu einer interessanten und vielschichtigen Diskussion anregen konnte, wünsche Ihnen heute eine informative Fachkonferenz und jede Menge Input für den zukünftig richtigen Umgang mit dem komplexen Thema Datenschutz in den Kommunen.